

Der Landgraf im Spagat? Die hessische Landesteilung 1567 und die Testamente Philipps des Großmütigen*

Tina Sabine Römer

Vor 500 Jahren wurde er geboren. 2004 ehren wir ihn. Den ‚Großmütigen‘, den *Leo Hassiae* – Landgraf Philipp von Hessen. Jubiläen dieser Art geben – auch in der Wissenschaft – Anlass zum Lob, zum Jubilieren über die großen vergangenen Zeiten und den bedeutenden Menschen in ihnen. Reformation und Reformen, die Gründung der Universität Marburg, Hessens Blütezeit, der hessische Landgraf auf der politischen Weltbühne seiner Zeit – Gegenstände, die zu Recht zum Repertoire der Hymnendichter gehören.¹ Dagegen verblasst die meist als dunkle Seite beschriebene Spätzeit Philipps, die lediglich durch einen stetigen Niedergang auf allen Ebenen – politisch wie persönlich – grob charakterisierbar zu sein scheint. Hier verbirgt sich denn ja auch die bis ins Jubiläumsjahr immer wieder konstatierte ‚Dramatik‘ in der Person Philipps, das ‚Schillernde‘ in seiner Persönlichkeit, wird es freundlicher ausgedrückt. „Denn Philipp ist keine strahlende, im üblichen Sinne heldische, er ist eine tragische Gestalt, wobei wir unter tragisch eine z. T. zwanghaft selbstverschuldete Verstrickung in nicht mehr zu bewältigende Übel verstehen; so wie es für Philipp zutrifft, einen Mann voller kühner, ja großartiger Leistungsimpulse in seiner Jugend und fast unbegreiflicher Fehlgriffe und Schwächen in Reife und Alter; einem Mensch in seinem ganzen Widerspruch.“² So schrieb mit Karl E. DEMANDT einer der besten Kenner der hessischen Landesgeschichte

* Bei dem vorliegenden Beitrag handelt es sich um eine erweiterte und mit Anmerkungen versehene Fassung eines Vortrages, den ich am 5. März 2004 im Rahmen der Jubiläumsveranstaltungen des VHG – Zweigverein Frankenberg – im Frankenger Heimatmuseum gehalten habe.

1 Vgl. beispielhaft Walter HEINEMEYER: Philipp der Großmütige und die Reformation in Hessen. Gesammelte Aufsätze zur hessischen Reformationsgeschichte als Festgabe zum 85. Geburtstag hg. von Hans-Peter LACHMANN, Hans SCHNEIDER und Fritz WOLFF (Quellen und Darstellungen zur Geschichte des Landgrafen Philipps des Großmütigen 7, VHKH 24, 7), Marburg 1997, oder Gabriele HAUG-MORITZ: Reich und Konfessionsdissens im Reformationszeitalter. Überlegungen zur Reichskonfessionspolitik Landgraf Philipps des Großmütigen, in: HessJbLG 46, 1996, S. 137-159. Verwiesen sei auch auf die zahlreichen Publikationen und Ausstellungen anlässlich seines 500. Geburtstages im Jahr 2004.

2 Karl E. DEMANDT: Die hessische Erbfolge in den Testamenten Landgraf Philipps des Großmütigen und der Kampf seiner Nebenfrau um ihr Recht, in: HessJbLG 17, 1967, S. 138-190, hier S. 139. – DEMANDT führt weiterhin aus: „Das allerdings ist nicht die bisherige Grundkomponente seines Bildes, in dem entweder zu helle oder zu dunkle Töne seine Gestalt und sein Antlitz verwischt haben. Uns liegt es daher ob, die mit seiner Person unlösbar verflochtene persönliche und politische Tragik, wie sie sich in der Zerstörung seiner Familie und seines Landes zeigte, herauszuarbeiten, uns dabei aber bewußt zu bleiben, daß es das Verhängnis und zugleich die Größe geschichtlich bedeutsamer Männer ist, daß sie nicht nur durch ihre Erfolge, sondern fast mehr noch durch ihre Verfehlungen und schuldhaften Mißgriffe die Nachfahren beunruhigen, zur Beschäftigung mit ihnen zwingen und sich nicht vergessen lassen,“ ebd., S. 139 f.

te. Zu den ‚unbegreiflichen Fehlgriffen und Schwächen‘ des Landgrafen zählt man noch heute neben der 1540 geschlossenen Zweitehe Philipps mit Margarethe von der Saale vor allem die hessische Landesteilung von 1567. In seiner längst zum Standardwerk avancierten ‚Geschichte des Landes Hessen‘ bezeichnete DEMANDT diese schlicht als ein „Werk der Zerstörung“³ und machte an anderer Stelle Philipps „politisches Versagen größten Ausmaßes“ für dieses „Unglück“ verantwortlich, „wie es Hessen als Territorium in seiner Geschichte seitdem nicht wieder betroffen“ habe.⁴ Das ‚Unglück‘ jedoch hat nicht nur Hessen als Territorium in seiner Geschichte ge- und betroffen, sondern auch die hessische Landesgeschichtsschreibung. Wenngleich neuere Arbeiten teilweise differenziertere Bewertungen liefern, so legt sich doch nach wie vor ein atmosphärisches Dunkel über dieses Ereignis. Bedauernswert ist dabei, dass dies auch zu einer recht spärlichen wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Philipps letzten Lebensjahren geführt hat.⁵ Leichter wurde es dadurch nicht, eine angemessene Antwort auf die beständig über allem thronende Frage zu finden: Warum teilt ein Fürst das Land, das ihm selbst als Basis all seiner politischen Aktivitäten diene und das seine exponierte Stellung nicht zuletzt seiner Beschaffenheit, seiner Größe verdankte? Handelt es sich hier um den ‚Fehlgriff‘ eines ‚Menschen in seinem ganzen Widerspruch‘?

Im Folgenden wird der Versuch unternommen, dieser Antwort näher zu kommen und einen Beitrag zur (Neu-)Bewertung der hessischen Landesteilung zu leisten. Als Grundlage dienen dabei die Dokumente, in denen Philipp seine Erbfolge regelte, die landgräflichen Testamente.

* * *

In seiner letzten testamentarischen Verordnung vom 6. April 1562 hatte Philipp festgelegt, was bis heute Wirkmacht haben sollte.⁶ Der älteste Sohn, Wilhelm, erhielt das Niederfürstentum Hessen, etwa die Hälfte der Landgrafschaft.⁷ Der zweite Sohn, Lud-

3 Karl E. DEMANDT: *Geschichte des Landes Hessen*, rev. Ndr. der 2., neu bearb. und erw. Aufl. von 1972, Kassel 1980, S. 236.

4 Karl E. DEMANDT: *Die politischen und kulturellen Voraussetzungen der hessischen Residenz Darmstadt*, Darmstadt 1968, S. 31.

5 Stellvertretend sei auf die drei großen Standardwerke zur hessischen Geschichte verwiesen. DEMANDT: *Geschichte des Landes Hessen* (wie Anm. 4), wendet etwa für Nebenehe und Landesteilung gerade einmal eineinhalb Seiten auf (S. 236 f.). Uwe SCHULTZ (Hg.): *Die Geschichte Hessens*, Stuttgart² 1989, sieht keinen eigenen Aufsatz zur Landesteilung und der Spätzeit Philipps vor, informiert wird man über diese nur am Rande bei Walter HEINEMEYER: *Landgraf Philipp der Großmütige – politischer Führer der Reformation*, in: ebd., S. 81, Wiederabdruck in: *Quellen und Darstellungen zur Geschichte des Landgrafen Philipps des Großmütigen 7* (wie Anm. 2), S. 175-184, und Kurt BECK: *Der Bruderzwist im Hause Hessen*, in: ebd., S. 96-98. Lediglich in Walter HEINEMEYER (Hg.): *Das Werden Hessens* (VHKH 50), Marburg 1986, geht Volker PRESS auf Hessen im Zeitalter der Landesteilung (1567-1655), S. 267-331, ein.

6 Abdruck des Testamentes in: Friederich Christoph SCHMINCKE (Hg.): *Monimenta Hassiaca darinnen verschiedene zur Hessischen Geschichte und Rechtsgelehrsamkeit dienende Nachrichten und Abhandlungen an das Licht gestellt werden*, 4. Teil, Kassel 1765, S. 577-631.

7 *Monimenta Hassiaca 4* (wie Anm. 6), S. 593-595. – Vgl. hier und im Folgenden auch PRESS: *Landesteilung* (wie Anm. 5), S. 268-270.

wig, bekam mit dem Oberfürstentum Hessen, der Grafschaft Nidda und der Herrschaft Eppstein etwa ein Viertel.⁸ Den jüngsten Söhnen Philipp und Georg verblieb mit der Nieder- und der Obergrafschaft Katzenelnbogen je etwa ein Achtel des Landes.⁹ Ausgestattet mit dem Titel „Geborene aus dem Hause Hessen, Grafen zu Diez und Herren zu Lißberg“¹⁰ kamen den sieben Söhnen aus der Ehe mit Margarethe die entsprechenden Ämter und Schlösser zu, nämlich Umstadt, Bickenbach, Lißberg, Ulrichstein, Schotten, Stornfels, Homburg v. d. Höhe und ein Anteil am Dorf Dehrn, der die Beziehung zur Grafschaft Diez herstellte.¹¹ Den Teilungsverordnungen stellte Philipp die Bemerkung voran, dass es *das beste vor sie sei, daß sie bey einander haus hielten, wie die Hern von Weymar thun, und das land nicht theilten*.¹² Nur falls sich dies als unmöglich erweisen würde, sollte die Teilung wirklich vollzogen werden. Gleichzeitig sorgte der Landgraf aber auch für Maßnahmen zur Sicherung der Einheit des Landes. Titel, Wappen und Hoheitsrechte sollten gleich und allen legitimen Söhnen gemein sein. Ferner sollten Landtage, Erbämter, Samtarchiv, Samthofgericht, Vergabe von Lehen, Führung der Reichsprozesse, Erhebung der Reichssteuern, Erhebung und Einkünfte von Guldenweinzoll, kirchliche Verwaltung, die Marburger Universität, die vier hohen Hospitäler sowie die Schaffung und Führung eines Appellationsgerichts gesamthessische Einrichtungen und Aufgaben sein.¹³

Nach der Anerkennung des Erbes durch die Söhne legten diese im Kasseler Brüdervergleich vom 29. August 1567 zunächst recht ungenau¹⁴ und schließlich detaillierter in der Ziegenhainer Erbeinung vom 28. Mai 1568¹⁵ die Ausführungsbestimmungen für das Testament fest, machten also aus der väterlichen Testamentsanordnung eine handhabbare ‚Staatsordnung‘ und teilten die Landgrafschaft.¹⁶ Die gemeinsamen Institutionen und der damit gegebene Zwang zur Verständigung konnten die Einheit des Landes gegenüber den Kräften der Einzelterritorien zwar zunächst wahren, so dass während des gesamten 16. Jahrhunderts der Gedanke des hessischen Gesamtstaates auch in den Einzelteilen lebendig blieb und man mit Winfried NOACK von „vier Einzelterritorien“ mit einem „gewissen souveränen Eigendasein“ sprechen könnte, die dennoch in erster Linie „Teilstaaten eines Gesamtstaates“ waren.¹⁷ Spätestens seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts entwickelten sich jedoch selbständige hessische Territorialstaaten.

8 Monumenta Hassiaca 4 (wie Anm. 6), S. 595 f.

9 Ebd., S. 596 f.

10 Ebd., S. 612 f.

11 Ebd., S. 609-611.

12 Ebd., S. 593.

13 Ebd., S. 587-590, 597-607.

14 Christoph VON ROMMEL: Geschichte von Hessen. 4. Teil, 1. Abteilung, Bd. 5: Neuere Geschichte von Hessen I, Kassel 1835, Beilage V, S. 112-124. – Zu den ‚Brüderverträgen‘ vgl. auch Winfried NOACK: Landgraf Georg I. von Hessen und die Obergrafschaft Katzenelnbogen (1567-1596), Darmstadt 1966, S. 29-58.

15 ROMMEL: Geschichte von Hessen 5 (wie Anm. 14), Beilage VI, S. 139-168.

16 Bereits 1577 fiel das gesamte Erbe der Söhne aus der Nebenehe nach deren kinderlosem Tod und der Gefangennahme des letzten Überlebenden, Christoph, an die Landgrafen zurück. Walter HEINEMEYER: Das Zeitalter der Reformation, in: Das Werden Hessens (wie Anm. 5), S. 225-266, hier S. 260.

17 NOACK: Landgraf Georg I. (wie Anm. 14), S. 19.

Während die zeitgenössische Geschichtsschreibung in dieser Entwicklung wie auch in den testamentarischen Verfügungen Philipps offenbar kaum eine Besonderheit sah¹⁸, begann man seit dem 19. Jahrhundert die hessische Landesteilung verstärkt als eine wesentliche ‚Zäsur‘ in der Geschichte Hessens zu begreifen.¹⁹ Das für den neuzeitlichen Betrachter in der Retrospektive so folgenreiche und unverständliche Ereignis wurde argumentativ sehr schnell eng mit einer weiteren ‚Verfehlung‘ – der zweiten Eheschließung – verbunden und als eine Folge des landgräflichen Lebenswandels gesehen. Der alternde, geistig wie körperlich angeschlagene Landgraf habe dem Druck der selbstverschuldeten Eheverhältnisse nicht mehr Stand halten können und schließlich in seiner Zerrissenheit und Schwäche keinen anderen Ausweg gefunden.²⁰

Der Entschluss Landgraf Philipps, eine Zweitehe mit der jungen Hofdame seiner Schwester Elisabeth einzugehen, war denn ja auch tatsächlich ein folgenschwerer.²¹ Obgleich Martin Bucer 1539 das Einverständnis der Wittenberger Theologen erwirken konnte, rief die 1540 geschlossene Doppelhe Schmähungen und offene Missbilligung sowohl unter den Theologen und den hessischen Adligen als auch unter den anderen Reichsfürsten hervor. Mit dem Verstoß gegen das 1532 in der ‚*Constitutio Criminalis Carolina*‘ festgelegte Bigamieverbot geriet Philipp auch in die Gefahr der rechtlichen Strafverfolgung und somit in eine geschwächte Position gegenüber dem Kaiser, den er um Straferlass bitten musste. Dieser nutzte die Situation und sprach dem Landgrafen 1541 nur nach schwerwiegenden politischen Zugeständnissen eine Strafflosigkeit zu. Neben die Schwächung seiner Position als Politiker trat in der Folgezeit durch die sie-

18 Als ein Beispiel sei hier nur Wilhelm DILICH angeführt, der in seiner hessischen Chronik lediglich bemerkt, dass *Landgraf Philipp vor seinem absterben mit consens und bewilligung der iungen Fürsten in seinem testament das land folgender Gestalt unter sie aufgetheilet (...)* habe. Wilhelm DILICH: Hessische Chronica, Cassel 1605, Faks. Kassel 1961, S. 333.

19 Siehe hierzu etwa Manfred RUDERSDORF: Ludwig IV. Landgraf von Hessen-Marburg 1537-1604. Landesteilung und Luthertum in Hessen (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abteilung Universitätsgeschichte 144), Mainz 1991, S. 132.

20 So etwa bei Editha WOITE: Die Testamente Philipps des Großmütigen, Landgrafen von Hessen, Diss. Greifswald 1914, S. 66, oder Hans PHILIPPI: Das Haus Hessen. Ein europäisches Fürstengeschlecht, Kassel 1983, S. 69. Dieses Urteil lässt sich immer wieder finden und prägt bis heute – wenigstens mittelbar – das Bild Philipps wie die Bewertung der hessischen Landesteilung. – Aufschlussreich ist hier auch ein Seitenblick: Cordula NOLTE: Der kranke Fürst. Vergleichende Beobachtungen zu Dynastie- und Herrschaftskrisen um 1500, ausgehend von den Landgrafen von Hessen, in: ZHF 27, 2000, S. 1-36, konnte deutlich machen, welche Mechanismen die Krankheit eines Fürsten in Gang setzte und wann ein Fürst für krank erklärt wurde. Zugleich zeigte sie, wie diese ‚Krankheitsbilder‘ bis heute in der Forschung nachwirken.

21 Auf Einzelheiten hinsichtlich der Zweitehe, die Landgraf Philipp – nach längeren Verhandlungen – im Jahr 1540 mit dem Edelfräulein Margarethe von der Saale schloss, kann hier nicht eingegangen werden. Siehe dazu Peter BERGELL: Die Krankheit Philipps des Großmütigen und ihre Bedeutung für die Reformationsgeschichte, in: ZHG NF 40, 1917, S. 216-229; William Walker ROCKWELL: Die Doppelhe des Landgrafen Philipp von Hessen, Marburg 1904, Ndr. 1985; Walther KÖHLER: Die Doppelhe Landgraf Philipps von Hessen, in: HZ 94, 1905, S. 385-411; Stephan BUCHHOLZ: Philippus Bigamus, in: Rechtshistorisches Journal 10, 1991, S. 145-159. – Vgl. auch: HEINEMEYER: Zeitalter (wie Anm. 16), S. 250 f.

ben Söhne, die Margarethe ihm gebar, auch eine zunehmende dynastische Last.²² Die Kumulation der Ansprüche und Forderungen, die sich hieraus auch für die Regelung der Erbfolge ergeben sollte, kann sicher den Anschein erwecken, Philipp habe sich in eine politisch-dynastische Sackgasse manövriert, an deren Ende die hessische Landesteilung stehen musste.²³ Man ist leicht geneigt, von einer ‚Dramatik‘ in der Persönlichkeit des einst so großen Mannes auszugehen oder wenigstens – so wie jüngst der hessische Minister für Wissenschaft und Kunst Udo CORTS – von einer „Zerrissenheit zwischen einem überkommenen und dem neuen Wertesystem“, die sich in einem „eigenwilligen Testament“ spiegele, einem „Spagat“,²⁴ den er mehr schlecht als recht ausbalanciert habe.

Der ‚Landgraf im Spagat‘ – ein anschauliches Bild, das jedoch das Fragen nicht verhindern darf; die unterdessen über mehr als ein Jahrhundert transportierte, festgefügte Argumentationskette von der Eheschließung zum Niedergang über die dynastische Last zur Landesteilung darf den Blick auf die Quellen nicht verstellen.

Elf Testamente und Testamentergänzungen ließ Philipp zwischen 1534 und 1562 anfertigen, von denen uns neun heute noch vorliegen, inklusive einiger Konzepte.²⁵ Fast dreißig Jahre führen also zum Testament des Jahres 1562 und damit der letztendlichen Teilung des Landes Hessen. Dreißig Jahre, in denen sich der Landgraf immer wieder um eine neue, eine geeignete Lösung der Erbfolgefrage bemühte. Dieser Entwicklungscharakter der Sukzessionsordnung geriet allerdings aus dem Blick, da man sich – nach der anfänglichen Sichtung und Auswertung aller Testamente²⁶ – zunehmend auf die letzten testamentarischen Verfügungen konzentrierte, ja fast ausschließlich auf das Testament des Jahres 1562.²⁷ Vor allem die frühen Erbfolgeregelungen

22 Manfred RUDERSDORF: Die Familie Landgraf Philipps. Testamente und dynastische Nachkommen, in: Landgraf Philipp der Großmütige 1504-1567. Hessen im Zentrum der Reform, hg. von Ursula BRAASCH-SCHWERSMANN, Hans SCHNEIDER, Wilhelm Ernst WINTERHAGER in Zusammenarbeit mit der Historischen Kommission für Hessen, Marburg, Neustadt an der Aisch 2004, S. 145-153, hier S. 147.

23 So auch im aktuellsten Beitrag zum Thema: RUDERSDORF: Familie (wie Anm. 22), S. 149.

24 Udo CORTS in seinem Grußwort zu: Monika VOGT: Eröffnend der Neuzeit die Tür. Begegnungen mit Philipp dem Großmütigen in Hessen, hg. von der Sparkassen-Kulturstiftung Hessen-Thüringen und dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Frankfurt a. M. 2003, S. 5.

25 Testamente, Testamentergänzungen sowie zahlreiche Konzepte in StA MR Samtarchiv Schubl. 88, Nr. 2 a-2 f sowie StA MR, Urk. Landgräfliche Testamente 1562 April 6.

26 ROMMEL: Geschichte von Hessen 5 (wie Anm. 14), und WOITE: Testamente (wie Anm. 20). Erst Karl E. DEMANDT, Erbfolge (wie Anm. 2), verfolgte diesen Ansatz wieder. Bezeichnenderweise liegen die Testamente Philipps bis heute nicht in einer kritischen Edition vor. Lediglich das letzte Testament ist über die Monumenta Hassiaca aus dem 18. Jahrhundert in Gänze zugänglich.

27 Entsprechend suchte und fand man auch die Gründe für das Abweichen von der anfänglich noch klar verordneten Primogenitur in den letzten Lebensjahren des Landgrafen. Exemplarisch seien hier genannt: NOACK: Landgraf Georg I. (wie Anm. 15), besonders S. 19-28; PHILIPPI: Haus Hessen (wie Anm. 21); PRESS: Landesteilung (wie Anm. 5), S. 269, 273 f. – Neue Aspekte versprach erstmals wieder Manfred RUDERSDORF in die Diskussion um die Ursachen für die hessische Landesteilung einzubringen. Betonte er auch die Rolle Margarethes in diesem Kontext, so arbeitete er doch zudem die Rolle der vier landgräflichen Söhne, vor allem Ludwigs, auf der Grundlage der Korrespondenz heraus, die diese zu Beginn der 1560er Jahre untereinander führten. Außerdem wies er auf die große faktische wie psychologische Bedeutung der Ratgeberrolle hin, die

Philipps aus den Jahren 1534 bis 1539 wurden – zum Teil ohne nähere Analyse – dem fortschrittlichen Denken eines sich auf der Höhe seiner Macht befindlichen Landgrafen zugeordnet und konnten darüber hinaus allenfalls als ein Argument ex negativo für die spätere Bedeutung der Zweitfrau dienen.²⁸

Dass es ein dringendes Desiderat ist, (unter anderem) die Entwicklung der Sukzessionsverordnungen anhand aller vorhandenen Testamente detailliert und sorgfältig aufzuarbeiten, soll hier exemplarisch dokumentiert werden. Bereits DEMANDT sah im Testament des Jahres 1539 „die ersten feinen Risse in der Vorstellung der Landeseinheit“ aufscheinen.²⁹ Dieses Testament der ‚ersten feinen Risse‘ vermag es, einen nicht unwesentlichen Beitrag zu einer veränderten Bewertung der hessischen Landesteilung zu leisten, wie wir sehen werden.

* * *

Sehr früh, bereits 1534, verfasste Philipp sein erstes Testament. Von diesem ist uns nicht mehr als der Revers der hessischen Landstände vom 22. April 1534 erhalten.³⁰ In seinen Hauptbestimmungen wird es aber wohl dem ersten Testament, das im Original auf uns gekommen ist, dem Testament vom 25. Februar 1536 geglichen haben. Hier verordnete er die alleinige Landeshoheit seines ältesten und zu diesem Zeitpunkt einzigen Sohnes als beste und unumgängliche Lösung der Erbfolge. Er begründete dies wie folgt: *Dieweil aus zerteilter Regierung der Fürstenthumb vill Zancks, unnd Irrung auch vil beschwerung der Armen entstehet so ein Jeder sein furstlich Regiment und wesen haben will und soll; damit dan der gemeine nutz, unsers Fürstenthumbs Lande, und Leuthe, gefurdert werde, So haben wir für gut angesehen, gefaßt und verordnet, Und wollen auch daß es alßo gehalten werde, das unser Eltister sone So wir mehr dan einen haben, (...) das Regiment unsers Fürstenthumbs Graueschaften Lande und Leuthe, wie nachgemelt, allein haben soll (...).*³¹ Eine Landesteilung sah der Landgraf also wohl ausdrücklich als die schlechtere Möglichkeit der Lösung der Erbfolgefrage an, stellte sie doch eine Gefahr für das Wohl des Fürstentums und seiner Bewohner dar. Ein zweiter Sohn sollte lediglich eine Anzahl von Schlössern, Städten und Ämtern zur Versorgung erhalten. Die Verteidigung des Landes sollte eine gemeinsame Aufgabe der Brüder sein und der Einsatz für die Einheit des Landes oberstes Ziel.³² Eine Souveränitätsteilung wurde hier also nicht vorgesehen, ja nicht einmal von einer gleichmäßigen Versorgungs- oder Nutzungsteilung kann man angesichts der kleinen Apanage für die jüngeren Söhne sprechen.

Herzog Christoph von Württemberg im Rahmen der Teilungsdiskussionen dieser Jahre einnahm. RUDERSDORF: Ludwig IV. (wie Anm. 19), S. 134-153.

28 Vgl. DEMANDT: Erbfolge (wie Anm. 2), S. 146-149, und RUDERSDORF: Ludwig IV. (wie Anm. 19), S. 135 f.

29 DEMANDT: Erbfolge (wie Anm. 2), S. 146, bemerkt dies eher beiläufig und bezieht es nicht in seine weiterführenden Überlegungen ein.

30 DEMANDT: Erbfolge (wie Anm. 2), S. 144 mit Anm. 24.

31 ROMMEL: Geschichte von Hessen 5 (wie Anm. 14), Beilage I, S. 32.

32 DEMANDT: Erbfolge (wie Anm. 2), S. 145.

Bereits drei Jahre später wandelt sich dieses Bild mit dem Testament vom 26. April 1539. Die Veränderungen, die Philipp hier vornahm, lohnen eine ausführlichere Darstellung.³³

Am Beginn des Textes steht die formelhafte Einleitung, die sich in allen Testamenten Philippps in ähnlicher Form wiederfindet und in der der Landgraf *im Namen des Vatters unnd unsers liebenn herrn Jhesu Christi unsers erlosers unnd seligmachers* ausführt, dass hier seine *vetterliche ordnung* und sein *letzter wille* vorliege und alle *underthanen, lehenleute und verwandte* anhält, diesem zu folgen.³⁴ Hieran schließen sich eine ‚Religionsordnung‘ sowie eine Auflistung der Gebäude und Einrichtungen der Landgrafschaft, Regelungen zu deren Ausstattung, Organisation und Personal an.³⁵ Die Sukzessionsverordnungen finden wir im Anschluss; sie werden wie folgt eröffnet: *Unnd demnach so benennen unnd setzen wir zu diesem unserm Testament und letzten Willen unser gewisse und unwidersprechliche erben Wilhelm und Ludwig unser beide Sonne also das sie beide unnsere fuerstenthumb Graffschafte Lande und leute, und alles das, das wir verlassenn werden, haben und erben sollen (...)*.³⁶ Wilhelm soll *das ganz furstentumb zu hessen* mit allen zugehörigen Gütern, Lehen, Rechten etc. erhalten, die detailliert aufgeführt werden.³⁷ Der jüngere Sohn Ludwig wird danach bedacht. Er soll *haben unser bede Graveschafte Catzenelnpogen und unser teil an der Graveschaf Dietz* – auch hier folgt eine entsprechende Auflistung.³⁸ Neben diesen Besitz- bzw. Herrschafts- und Einkünftezuweisungen trifft der Landgraf weitere wichtige Verordnungen, die den bei weitem größeren Raum einnehmen. Jedes Lehen etwa, welches einem der Brüder zukommen würde, soll dieser mit dem jeweils anderen teilen, *uff das, das solche lehne bey dem stam pleiben*.³⁹ Dies soll zur Friedenssicherung im Land beitragen; Städte und Amtleute werden aufgefordert, hierüber zu wachen. Sollte es dennoch zu einer kriegerischen Auseinandersetzung zwischen beiden kommen, *so sollen die Underthanen uf beiden seijten stilstehenn und darzu nichts thun*.⁴⁰ Der Guldenweinzoll, der Philippps Vater verliehen worden war, soll beiden Söhnen zukommen, d. h.

33 StA MR Samtarchiv Schubl. 88, Nr. 2 b (Papierhandschrift, geschrieben in einer Kanzleikursive des 16. Jahrhunderts, mit acht Siegelabdrücken besiegelt). – Da dieses Testament nicht in einer Edition, sondern lediglich im Original zugänglich ist, werde ich im Folgenden wichtige Stellen wörtlich, in Form einer von mir angefertigten Transkription zitieren. Orthographie und Zeichensetzung wurden nicht angeglichen.

34 StA MR, Samtarchiv Schubl. 88, Nr. 2 b, 4^r-5^r. Alle Großen des Fürstentums, Amtleute, Ritter, Adel etc. werden nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie es mit diesem Testament halten sollen wie mit jenem aus dem Jahr 1536, bei welchem sie *uns unter iren Siegeln eijnen brieff gegeben und beij iren eijden und pflichten uns zugesagt und gelobt haben, solch unser Testament und letzten willen Das wir gemacht hetten oder noch machen wurden, strenge, steht, vest und ernstlich zuhalten und zuhandhaben*. Gleiches gilt für die Städte, die namentlich angeführt werden, denn das vorherige Testament soll in all jenen Punkten, die nicht geändert werden, bestehen bleiben und nach wie vor Wirkung haben.

35 StA MR Samtarchiv Schubl. 88, Nr. 2 b, 5^v-7^v.

36 Ebd., 7^v.

37 Ebd., 7^v-8^v.

38 Ebd., 8^v-9^r.

39 Ebd., 9^r.

40 Ebd., 9^r.

dessen Erhebung wie der gesamte damit verbundene finanzielle und organisatorische Aufwand fallen in die gemeinsame Zuständigkeit und die Einkünfte gehen beiden je zu gleichen Teilen zu.⁴¹ Darüber hinaus trägt der Landgraf ihnen auf, *die Irrunge mit denen von Nassaue die erbschaft unsers Vettern Weijland Landgrave Wilhelms des Jungern belangend*, den Katzenelnbogener Erbfolgestreit, gemeinsam weiterzuverfolgen und gemeinsam zu verantworten. Wilhelm soll dabei zwei Drittel der Unkosten, Ludwig ein Drittel aufbringen, ein eventueller Gewinn soll ebenfalls nach diesem Modus geteilt werden.⁴² Auch *alle schulden und schult und pfandverschreibunge* sind auf diese Weise von den Brüdern zu tragen.⁴³ Gleiches gilt für *alle barschaft sielber geschirr kleijnot und Tarpessereij* und allen *Haussrath*; lediglich, was ein jeder an Wein und Getreide in seinem Haus vorfinden wird, soll ihm alleine zustehen.⁴⁴ *Weil aber das furstenthumb und die gemelte graveschaften Catzenelnbogen sich nicht weither teilen lassen wollen* – wird für einen eventuellen dritten Sohn nur eine Apanage vorgesehen, mit der sich dieser zu bescheiden hat, *alledweil* seine Brüder *und Ire mansleibslehens erben lebenn*.⁴⁵ Ferner ordnet Philipp nochmals ausdrücklich an, dass alle Söhne *alle Ire lehne vom Reich und andernn Chur und fursten und prelaten Zu samptlehenn empfahen und haben, das keijner aus der Lehenschaft unnd gerechtigkeit zu kunftigen Zeiten muge gesatzet werden*.⁴⁶ Im Falle des Ablebens von einem der Brüder ohne vorhandene Erben soll dessen Anteil an die anderen Brüder bzw. deren Erben gehen.⁴⁷ Hieran schließen sich Heimfallsregelungen an: Wenn Wilhelm oder Ludwig eines seiner Lehen heimfiele, so soll es in seiner Herrschaft bleiben, es sei denn, es handele sich um eine Graf- oder Herrschaft, an der dann auch – wenn vorhanden – der dritte Bruder *seynten stam teil haben* soll.⁴⁸ Für den Fall, dass einer der landgräflichen Söhne *zu Regiren nicht geschickt seijn oder werden, das wir zu got nicht hoffen, oder villeicht seijnen Kienden jung abgehen* würde, soll der andere als Vormund desselben und seiner Kinder fungieren, gleiches gilt bei eventuellen Streitigkeiten unter den Erben.⁴⁹ Ausgeschlossen wird der Verkauf oder jede andere Form der Veräußerung der väterlichen Güter, damit alles *beij unserm stam von unserm Leijb geporn ewiglich bleibe*.⁵⁰ Als gemeinsame Aufgaben Wilhelms und Ludwigs benennt Philipp neben dem militärischen Schutz auch die rechtliche und wirtschaftliche Organisation des gesamten Fürstentums. Die beiden Brüder werden zum einen dazu angehalten, einander in Kriegszeiten beizustehen und die Landesteile des anderen ‚wie die eigenen‘ zu verteidigen, damit das Land *ewiglich eijn furstenthumb und wesen pleiben* kann.⁵¹ Zum anderen sollen *alle Appellationsachen* auch aus den Teilen des oder der jüngeren Brüder am Hofge-

41 Ebd., 9^v.

42 Ebd.

43 Ebd.

44 Ebd., 9^v-10^f.

45 Ebd., 10^f.

46 Ebd., 10^v.

47 Ebd., 10^v.

48 Ebd.

49 Ebd., 11^v.

50 Ebd., 12^f.

51 Ebd., 11^v-12^f.

richt zu Marburg verhandelt werden, welches damit folglich die Funktion eines Samthofgerichts für das Fürstentum erhält. Mit der Unterhaltung desselben beauftragt der Landgraf allerdings lediglich Wilhelm.⁵² Reichssteuern und -schulden wären von allen Brüdern zu tragen. Dem Ältesten kämen dabei drei Viertel der Last zu, Ludwig ein Viertel, allen eventuellen weiteren Söhnen ebenfalls entsprechende Anteile.⁵³

Bündeln wir die einzelnen Regelungen des Testaments aus dem Jahre 1539, lässt sich Folgendes festhalten: Philipp plante, sein Fürstentum an seine beiden Söhne Wilhelm und Ludwig zu vererben – so der Wortlaut. Der älteste Sohn sollte allerdings das gesamte Fürstentum Hessen erhalten, während Ludwig die beiden Grafschaften Katzenelnbogen zugesprochen werden sollten. Ein weiterer Sohn musste sich, da das Land nicht weiter zu teilen sei, mit einer angemessenen Versorgung zufrieden geben. An Wilhelm wäre also im Falle von Philipps Tod das eigentliche hessische Stammland gefallen. Gleichzeitig jedoch setzte Philipp einige gemeinsame Aufgaben, Rechte und Pflichten fest: Empfang von Lehen und Lehenshuldigung, Kosten und Einnahmen des Guldenweinzolls zu gleichen Teilen, Teilung aller Schulden und Pfandverschreibungen, der Unkosten und des Gewinns aus der gemeinsamen Weiterführung des Katzenelnbogener Erbfolgstreites, aller Barschaft und allem Hausrat und der Versorgung aller Geschwister entsprechend des ihnen zugewiesenen Besitzes (2:1), gegenseitige militärische Unterstützung sowie gemeinsame Verteidigung des Fürstentums, ein Samthofgericht in Marburg und eine Teilung der Reichssteuern bzw. -schulden (3:1).

Die politische Prärogative des ältesten Bruders leitete man vor allem daraus ab, dass Wilhelm zum militärischen Schutz seines Bruders verpflichtet werden und den ‚Hauptteil‘ des Fürstentums erhalten sollte. Es handele sich hier demnach noch nicht um eine Souveränitätsteilung, sondern lediglich um eine Versorgungsteilung⁵⁴, wenn auch die Ausstattung des jüngeren Ludwig über eine bloße Apanagierung hinausgehe.⁵⁵ Doch in aller Regel blieb es bei dieser Feststellung.⁵⁶ Den Entstehungsanlass sah man recht einmütig in der körperlichen und seelischen Verfasstheit des Landgrafen, der 1539 schwer an der Syphilis erkrankt war.⁵⁷ Zudem wollte man seine psychische Labilität untermauern, indem man auf die bereits laufenden Verhandlungen bezüglich einer Eheschließung mit Margarethe von der Saale hinwies.⁵⁸ Doch warum bedurfte es solcher Erklärungen? Sollte der Ludwig zugesprochene Erbteil tatsächlich nicht mehr sein als eine großzügige Apanage?

Landgraf Philipp sah 1539 immerhin vor, seinem jüngeren Sohn die *bede Graveschafte Catzenelnpogen und unser teil an der Graveschafft Dietz* zukommen zu lassen.⁵⁹ Da Hessen sich 1539 noch mitten in den Erbfolgeauseinandersetzungen um die Graf-

52 Ebd., 12^v.

53 Ebd., 12^v-13^r.

54 Vgl. u. a. NOACK: Landgraf Georg I. (wie Anm. 14), S. 20.

55 Das deutete bereits DEMANDT: Erbfolge (wie Anm. 2), S. 146, an.

56 Manfred RUDERSDORF ging jüngst gar wieder zurück zur Bewertung der „reinen Versorgungsteilung“, RUDERSDORF: Familie (wie Anm. 22), S. 148.

57 Vgl. beispielhaft WOITE: Testamente (wie Anm. 20), S. 31. Siehe auch BERGELL: Krankheit (wie Anm. 21).

58 So z. B. DEMANDT: Erbfolge (wie Anm. 2), S. 145.

59 StA MR Samtarchiv Schubl. 88, Nr. 2 b, 8^v.

schaften Katzenelnbogen befand, wies Karl E. DEMANDT darauf hin, dass es sich hierbei keineswegs um eine „eindeutige testamentarische Sicherstellung“ für Ludwig gehandelt habe.⁶⁰ In Bezug auf die späteren Testamente Philipps vermutete Winfried NOACK ebenfalls in diesem Sinne, dass der Landgraf hier eine Art Rechtsanspruch formuliert habe, mit dessen Hilfe er die Grafschaften „endgültig in sein Fürstentum inkorporieren“ und sie „zu fürstlichen Territorien“ machen wollte.⁶¹ Philipp rechnete jedoch sicher nicht damit, dass Ludwig am Ende mit leeren Händen dastehen würde. Katzenelnbogen war weit mehr als eine unsichere Versorgungsmöglichkeit. Der Stellenwert dieses Landesteiles für die hessische Landgrafschaft ist augenfällig, dennoch sei er – ob seiner Relevanz – im Folgenden noch einmal kurz beschrieben.

Die – territorial betrachtet – recht bescheidenen Kerngebiete der aus zwei voneinander getrennten Gebieten bestehenden Herrschaft Katzenelnbogen (die Niedergrafschaft am Mittelrhein zwischen Braubach, St. Goar, Bad Schwalbach und Burgschwalbach und die Obergrafschaft südlich des Mains zwischen Rüsselsheim, Groß Gerau, Darmstadt und Zwingenberg) waren vor allem wegen ihrer Anteile an den Rheinzöllen – von Gernsheim im Süden bis Lobith im Norden mit Boppard und St. Goar als den wesentlichen Stützpunkten – von großer Bedeutung.⁶² Nicht nur anhaltendes Geschick und kluges Agieren auf reichs- wie auf territorialpolitischer Ebene waren Ursachen für den Aufstieg der Katzenelnbogener Grafen seit dem 12. Jahrhundert gewesen; die durch die Landschaft mit ihren günstigen Gegebenheiten vorhandenen Ressourcen verstanden sie mit Hilfe einer für das Spätmittelalter erstaunlich fortschrittlichen Verwaltung zu nutzen.⁶³ Durch eine florierende Agrar- und Geldwirtschaft (vor allem die Rheinzölle) erzielte besonders der letzte Katzenelnbogener Graf Philipp der Ältere einen finanziellen Erfolg, der seinesgleichen im westdeutschen Raum suchte.⁶⁴ Als mit dem Tod Philipps am 28. Juli 1479 die Familie im Mannesstamm erlosch, fiel das Erbe über Philipps Tochter Anna, die 1458 Landgraf Heinrich III. von Hessen-Marburg geheiratet hatte, an Hessen.⁶⁵ Die Folge war für Hessen eine Neuorientierung in der Territorialpolitik, die sich nun von der Weser hin zum Rhein ausrichtete. Allerdings hatte Heinrich von nun an stets mit den Erb- und Abfindungsansprüchen der Katzenelnbogener Verwandten zu kämpfen. Seiner Tochter Elisabeth konnte er dagegen nach ihrer Heirat mit Johann V. von Nassau 1482 eine Verzichtserklärung auf das gesamte väterliche und mütterliche Erbe, also auch auf Katzenelnbogen, abringen; allerdings mit dem Vorbehalt, sie als Erbin einzusetzen, falls nach dem Tode Heinrichs keine männlichen Erben mehr vorhanden sein sollten. Dieser Fall trat 1500 ein, doch Graf

60 DEMANDT: Erbfolge (wie Anm. 2), S. 146.

61 NOACK: Landgraf Georg I. (wie Anm. 14), S. 106-109.

62 Bernhard DIESTELKAMP: Artikel ‚Katzenelnbogen, Grafschaft‘, in: HRG 2, 1978, Sp. 663.

63 Zur Geschichte der Grafschaft Katzenelnbogen vgl. Karl E. DEMANDT: Die Grafschaft Katzenelnbogen und ihre Bedeutung für die Landgrafschaft Hessen, in: RhVjbl. 29, 1964, S. 73-105, hier S. 73-87.

64 Karl E. DEMANDT: Die Grafen von Katzenelnbogen und ihr Erbe, in: HessJbLG 29, 1979, S. 1-35, hier S. 1-28.

65 Die Ereignisse, die dem Erbfolgestreit vorausgingen und ihn letztlich verursachten, können an dieser Stelle nur stark verkürzt dargestellt werden. Vgl. dazu DEMANDT: Erbe (wie Anm. 64), S. 28-32.

Wilhelm II. von Hessen-Kassel nahm sowohl die beiden Grafschaften Katzenelnbogen als auch Hessen-Marburg in Besitz. Damit begann der sog. ‚Katzenelnbogener Erbfolgestreit‘, der mehr als ein halbes Jahrhundert währen sollte und den nach seiner Regierungsübernahme auch Landgraf Philipp aktiv betrieb. Die Dimensionen des Erbfolgestreites um die Grafschaften Katzenelnbogen zwischen Nassau und Hessen werden auch dadurch deutlich, dass neben den Kurfürstentümern Trier, Mainz und Kurpfalz Kaiser Karl V. involviert war. Ein ständiges Hin und Her, das zum Teil recht verwickelte Wege ging, sollte charakteristisch für diese Auseinandersetzung werden. Philipp der Großmütige hatte zum Teil schwere Niederlagen hinzunehmen und eine dauerhaft große finanzielle Belastung zu tragen.⁶⁶ Während der gesamten Zeit blieben die beiden Grafschaften jedoch faktisch im Besitz Hessens, was der Landgrafschaft einen Positionsvorsprung ermöglichte, den Nassau zu keiner Zeit neutralisieren konnte. Gerade in den 30er Jahren des 16. Jahrhunderts hatte Philipps Position eine Stärke erlangt, an der kaum mehr etwas auszurichten war. Des Landgrafen Niederlage im Schmalkaldischen Krieg und die anschließende Gefangenschaft sollten ihm zwar auch hinsichtlich des Erbfolgestreits einige schwere Rückschläge zufügen, es gelang ihm aber, die Vorreiterposition nach und nach wieder einzunehmen. Nach einer etwa zehnjährigen Lösungsphase wurde der Konflikt mit dem Frankfurter Vertrag vom 30. Juni 1557 beigelegt und wenn auch nicht unmittelbar, so doch auf lange Sicht entschieden.⁶⁷ Hessen bekam die beiden Grafschaften Katzenelnbogen zugesprochen, musste dafür allerdings einige Zugeständnisse machen.⁶⁸ Dauer, Intensität, reichspolitische Dimension, Kräfte- und Finanzaufwand dieses Streites sowie die letztendliche Lösung verweisen bereits indirekt auf die große Bedeutung Katzenelnbogens für die Landgrafschaft.⁶⁹ Durch dieses Erbe hatte man nicht nur eine Ausdehnung der Gebiete in eine Kernlandschaft des Reiches – in die Nähe des Zentralgebiets des spätmittelalterlichen Reiches, der Kurpfalz sowie des Rheins – erreicht, sondern auch eine wesentliche Einnahmequelle gewonnen.

Das strategische und vor allem das wirtschaftliche Gewicht Katzenelnbogens für Hessen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts waren enorm.⁷⁰ Wenn auch der Be-

66 Den besten Überblick über den Erbfolgestreit gibt Georg SCHMIDT: Landgraf Philipp der Großmütige und das Katzenelnbogener Erbe. Voraussetzungen der hessischen Reichspolitik (1500-1547), in: AHG NF 41, 1983, S. 9-54.

67 Otto MEINARDUS: Der Katzenelnbogische Erbfolgestreit, 2. Bd., 1. Abt.: Geschichtliche Darstellung bis zum endlichen Ausgleich 1557 (VHKN 4, Nassau-Oranische Correspondenzen 2. Bd.), Wiesbaden 1902, S. 360 f., Nr. 326.

68 Einen detaillierten Überblick über diese ‚zweite Phase‘ des Streites, die Entscheidung und die Folgen gibt wiederum Georg SCHMIDT: Die Lösung des katzenelnbogischen Erbfolgestreits – Ausdruck der Wiederherstellung traditioneller Verfassungsverhältnisse im Reich, in: AHG NF 42, 1984, S. 9-72.

69 Siehe dazu auch SCHMIDT: Lösung (wie Anm. 68), S. 57 f.

70 Eindrucksvoll lässt sich die wirtschaftliche Bedeutung nachvollziehen bei Karl E. DEMANDT: Der Katzenelnbogener Rheinzollerbe: 1479-1584 (VHKN 25), Bd. 1-3, Wiesbaden 1978-1981, und Kersten KRÜGER: Finanzstaat Hessen 1500-1567. Staatsbildung im Übergang vom Domänenstaat zum Steuerstaat (VHKH 24/ Quellen und Darstellungen zur Geschichte des Landgrafen Philipps des Großmütigen 5), Marburg 1980, besonders S. 132 u. S. 413-427. – Zur strategischen Bedeutung siehe etwa SCHMIDT: Landgraf Philipp (wie Anm. 66), S. 12.

sitz dieses hessischen Landesteils 1539 noch nicht endgültig gesichert war und Katzenelnbogen nicht zu den alten hessischen Kernlanden gehörte, kann man hier keinesfalls von einer schlichten großzügigen Apanage sprechen. Dass der Landgraf sich dessen bewusst war, verdeutlichen auch die weiteren Regelungen des Testamentes. Erstmals entwickelte Philipp hier nämlich Idee und detailreiches Konzept institutioneller Klammern als Maßnahmen zur Wahrung der politischen Landeseinheit, welche bei einer bloßen Versorgungsteilung überflüssig gewesen wären. Zudem sollte ein eventueller weiterer Sohn ausdrücklich nur eine Ausstattung zu seiner Versorgung erhalten, da das Land nicht weiter zu teilen sei. Nicht nur der Begriff der Teilung wird in diesem Kontext also explizit eingebracht, auch die deutliche Unterscheidung zwischen Ludwigs Erbteil und einer bloßen Apanage wird ersichtlich. Es lässt sich ferner beobachten, dass Philipp sehr bemüht war, sein Erbe ‚gerecht‘ zu teilen und zugleich dem Land keinen Schaden daraus entstehen zu lassen. Der *stam* nahm neben dem *furstenthumb* in den Regelungen wie in den Formulierungen eine zentrale Position ein. Dynastisches Denken dokumentiert sich beispielhaft in den vom Landgrafen formulierten Heimfallsregelungen, nach denen der eventuelle dritte Sohn an jeder heimgefallenen Graf- oder Herrschaft *seynen stam teil* erhalten sollte.⁷¹ Insgesamt beziehen sich die Inhalte des Testamentes darüber hinaus zu großen Teilen auf die Versorgung sowie die Wahrung der Rechte der Dynastie bzw. des landgräflichen Geschlechts. Territorialpolitische Aspekte sind eng verwoben mit einer familialen Ausrichtung, sowohl bezüglich der Verfügungen als auch bezüglich des generellen Duktus. Philipp, zugleich Landes- und Familienoberhaupt, versuchte, vermittelnd zwischen beiden Systemen, eine ideale Lösung zu finden.

Der Landgraf stellte seinem jüngeren Sohn Ludwig bereits 1539 einen wesentlichen Teil der hessischen Landgrafschaft als Erbe in Aussicht. Er wich hier nicht von der Vorrangstellung des Ältesten ab und ließ die hessischen Stammlande auch nach wie vor vereint, aber schon jetzt vermischen sich Primogenitur- und Teilungsverordnungen hinsichtlich der Sukzession. Die Entwicklungen der Erbfolgeregelungen der Folgezeit zeigen, dass es dieses Gemisch bleiben sollte, um dessen rechte Zusammensetzung der Landgraf zeitlebens rang – im Sinne des Fürstentums und im Sinne der landgräflichen Familie.⁷²

* * *

Bereits im Mai 1540 fügte Philipp zum Testament aus dem Jahre 1539 ein Kodizill hinzu. Dieses schloss die künftigen Söhne der Margarethe von der Saale in die testamentarische Verfügung ein und bestimmte zu deren Unterhalt den Hessenstein, die Landsburg, Umstadt in der Dreieich und Rhens am Rhein.⁷³ 1542 folgte dann ein weiteres Testament. Hiermit sollte der älteste Sohn nach wie vor Ober- und Niederhessen

71 StA MR Samtarchiv Schubl. 88, Nr. 2 b, 10^v.

72 An dieser Stelle kann sie nur in aller Kürze und auf Grundlage der Forschungsliteratur erfolgen; ein Desiderat bleibt die detaillierte Auseinandersetzung mit den Erbfolgeregelungen und den Testamenten insgesamt.

73 DEMANDT: Erbfolge (wie Anm. 2), S. 149 f.

erhalten, Ludwig sollte sich dagegen mit seinem unterdessen geborenen jüngeren Bruder Philipp die Grafschaften Katzenelnbogen und Nidda teilen.⁷⁴ An die Söhne der Margarethe sollten Bickenbach, Hessenstein, die Hälfte von Umstadt und Itter gehen, jedoch als hessisches Lehen.⁷⁵ Die nächste, im Jahre 1545 erlassene testamentarische Verfügung änderte neben einigen anderen Details die Erbfolgeregelung nur in Bezug auf die Söhne aus der Nebenehe, denen gestattet wurde, die ihnen angewiesenen Güter durch gleichwertige zu tauschen.⁷⁶ In der Gefangenschaft nach dem Schmalkaldischen Krieg in Donauwörth verfasste Philipp wiederum ein neues Testament. Seine Frau Christine hatte ihm inzwischen einen vierten Sohn geboren. Georg wurde – wie den beiden nächstälteren Brüdern – das Katzenelnbogener Erbe zugesprochen. Genauere Regelungen traf der Landgraf in diesem Punkt nicht, er bestimmte lediglich, einer unter ihnen sollte der regierende Herr sein. Die Ausstattung der Söhne aus der Nebenehe wurde eingeschränkt auf Bickenbach, Umstadt und Hessenstein.⁷⁷ Erst 10 Jahre später entstand ein neues Testament, welches in der Forschung gerne als ‚Wendepunkt‘ gesehen wurde, u. a. weil Philipp hier erstmals alle früheren Testamente für ungültig erklärte.⁷⁸ Nach wie vor wurde allerdings Wilhelm Nieder- und Oberhessen zugesprochen, Ludwig sollte die beiden Grafschaften Katzenelnbogen erhalten. Ferner bekamen beide die Aufgabe, jeweils einen der jüngeren Brüder zu versorgen. Insgesamt können wir bezüglich der Erbfolge also eine Annäherung an die Bestimmungen des Jahres 1539 erkennen. Zusätzlich setzte der Landgraf fest, dass der jeweilige jüngere Bruder, so er nicht am Hofe des älteren bleiben wolle, mit einer großzügigen Apanage ausgestattet werden solle. Die Anteile der Söhne Margarethes änderten sich kaum⁷⁹, erst in einer landgräflichen Donation vom 7. Mai 1560 wurden sie erweitert (Herrschaften und Ämter Lißberg, Butzbach, Eppstein, Bickenbach und Umstadt mit aller Souveränität).⁸⁰ Wenig später, am 13. Mai 1560, folgte dann das als entscheidend bewertete Testament Philipps, in dem nicht, wie allgemein geäußert⁸¹, erstmals eine Landesteilung, sondern erstmals die Teilung des hessischen Stammlandes verordnet wurde. Wilhelm sollte das Niederfürstentum, Ludwig das Oberfürstentum Hessen erhalten, Philipp die Nieder-

74 Ebd., S. 150 f. – Philipp wünschte zwar, dass die beiden Söhne die Grafschaften unzerteilt behalten, er traf aber dennoch Bestimmungen für den Fall, dass sie teilen würden. Wiederum betonte er auch in diesem Testament, dass eine weitere Teilung nicht möglich sei und alle etwaigen weiteren Söhne mit einer angemessenen Apanage zu versorgen seien.

75 WOITE: Testamente (wie Anm. 20), S. 31 f.

76 DEMANDT: Erbfolge (wie Anm. 2), S. 151 f. Siehe auch WOITE: Testamente (wie Anm. 20), S. 33.

77 DEMANDT: Erbfolge (wie Anm. 2), S. 152; WOITE: Testamente (wie Anm. 20), S. 33. – Dieses Testament, vom 18. November 1547, ist das letzte, welches vormundschaftliche Bestimmungen enthält. WOITE: Testamente (wie Anm. 20), S. 40.

78 Man sollte wenigstens bedenken, dass alle vorherigen Testamente als Testamentsergänzungen auf der Grundlage des Testamentes aus dem Jahre 1536 formuliert wurden. Nach 20 Jahren ein neues ‚Grundtestament‘ zu schaffen, dürfte allein aus ganz pragmatischen Gründen schon kaum verwundern, werden doch die folgenden testamentarischen Verfügungen wiederum als Ergänzungen hierzu verstanden. – Vgl. etwa WOITE: Testamente (wie Anm. 20), S. 27.

79 DEMANDT: Erbfolge (wie Anm. 2), S. 154; WOITE: Testamente (wie Anm. 20), S. 47 f.

80 DEMANDT: Erbfolge (wie Anm. 2), S. 162 f.

81 Zuletzt etwa RUDERSDORF: Ludwig IV. (wie Anm. 19), S. 137.

grafschaft und Georg die Obergrafschaft Katzenelnbogen.⁸² Am 25. April 1560 sicherten Ludwig und Philipp – Georg war zu diesem Zeitpunkt noch nicht mündig – Wilhelm urkundlich die Landeshoheit zu.⁸³ Mit heftigem Widerstand und notariellem Protest reagierten die legitimen Söhne des Landgrafen auf die zweite Donation an die Söhne aus der Nebenehe im Jahr 1562. Sie erhielten Umstadt, Bickenbach, Lißberg, Ulrichstein, Schotten, Stornfels, Homburg v. d. Höhe und einen Anteil am Dorf Dehrn, das die Beziehung zur Grafschaft Diez herstellte und wodurch ihnen Titel und Wappen der Grafen von Diez zukamen. Weiterhin wurden ihnen großzügige Rechte zugesprochen.⁸⁴ In seinem letzten Testament vom 6. April 1562, dessen Regelungen eingangs bereits besprochen wurden, reagierte Philipp hierauf, indem er den Anteil und die Rechte der Söhne Margarethes ein wenig beschränkte; im selben Jahr und in der Folgezeit bis zu seinem Tod versuchte er nahezu verzweifelt, einen Ausgleich zwischen beiden Familien zu erreichen.⁸⁵ Die angespannte innerfamiliäre Situation – heftige Auseinandersetzungen am Kasseler Hof zwischen den Söhnen aus Erst- und Zweitehe – war eine schwerwiegende Last, wurde aufgelöst durch die testamentarischen Verfügungen des Landgrafen und dokumentierte sich zugleich in ihnen. Wir erkennen in den späten Testamenten ein stetes Ringen Philipps um die Versorgungsansprüche der Söhne aus der Ehe mit Margarethe, immer wieder gibt es gerade in diesem Punkt Veränderungen und Ergänzungen.

Nehmen wir jedoch alle Testamente in den Blick, so kann man keinen direkten Einfluss dieser Problematik auf die Erbfolgeordnung für die legitimen Söhne erkennen. Bereits vor Schließung der Doppelehe finden wir keinen reinen Primogeniturgedanken mehr in Philipps Testament. Diese Entwicklung schritt fort, sobald ihm weitere legitime Söhne geboren wurden. Sogleich versuchte er, auch diese hier zu integrieren, was dazu führte, dass er stets neue Teilungsmodalitäten entwickelte. Eine Versorgung der Söhne aus der Nebenehe musste sich natürlich später auch indirekt auf die Erbteile der legitimen Söhne auswirken, aber doch eher im Sinne einer zusätzlichen Zersplitterung des Landes; Philipp grenzte sie stets stark ein und damit zugleich ganz deutlich ab.⁸⁶ Ursächlich für die hessische Landesteilung wurde sie nicht. Die Söhne aus der Nebenehe haben weder den „Prozess der Landesteilung nahezu zwanghaft in Gang gesetzt“ noch „Schritt für Schritt das Prinzip der Primogenitur in Hessen zu Fall gebracht.“⁸⁷

82 DEMANDT: Erbfolge (wie Anm. 2), S. 163.

83 Ebd., S. 164.

84 Ebd., S. 166f.; ROMMEL: Geschichte von Hessen 5 (wie Anm. 14), S. 29. – Die Donation aus dem Jahr 1562 machte aus dem schon zuvor vorhandenen Streit zwischen den Familien einen regelrechten Kampf. Einzelheiten können hier nicht angeführt werden. Siehe dazu RUDERSDORF: Ludwig IV. (wie Anm. 19), S. 135-153.

85 DEMANDT: Erbfolge (wie Anm. 2), S. 164. – Die Streitigkeiten führten schließlich so weit, dass Philipp seine ‚illegitimen‘ Söhne 1564 des Hofes verwies. Margarethe und ihre Söhne waren mit den Erbregelungen nicht einverstanden. Sie bestanden auf die Erbfolge für den Fall, dass die legitimen Söhne Philipps ohne Erben abgingen; Margarethes Söhne nahmen die Donation erst 1565 an, ebd., S. 167 f. und S. 168, Anm. 100. Vgl. auch RUDERSDORF: Familie (wie Anm. 22).

86 Ihre Ausstattung war keineswegs sonderlich großzügig, siehe oben.

87 RUDERSDORF: Familie (wie Anm. 22), S. 150.

Auch die „kompromisslosen Forderungen Margaretes“ sind nicht Ursache für eine „erzwungene Sukzessionsordnung“, und man kann in keinem Fall so weit gehen, dass der „umstrittenen Frau an der Seite des Landgrafen in einer kritischen Phase der hessischen Geschichte eine ‚verhängnisvolle‘ Funktion zu[kam], die Entscheidendes zur Spaltung der bis dahin einheitlichen Landgrafschaft beitrug.“⁸⁸ Margarethe gab sich zwar bis zu ihrem Tod am 6. Juli 1566 nie mit den testamentarischen Verfügungen ihres Mannes zufrieden, was unter anderem der rege Schriftverkehr dokumentiert, den beide seit 1556 führten.⁸⁹ Immer und immer wieder forderte sie nicht nur bestimmt ihre Gleichstellung gegenüber Christine, sondern auch die ihrer Söhne gegenüber den legitimen Söhnen Philipps. Mit keinem einzigen Zugeständnis an diese ließ sich sie sich beschwichtigen. In einem Brief im April 1558 etwa schrieb sie an Philipp: *E. g. haben mir meine kinder offenbarlich zu hurkinder gemacht. Ir habet sie aller e. g. ehren, namens und guten beraubet und ich solt euch noch lenger nachzin, darfur solt ir mir liber ein messer im leibe umbwenden, so kom ich doch des elenden lebens ab. Macht mit mir, was e. g. wollen, unser liber hergot wirt die warheit doch reichlich losen herfur komen. E. g. sollen mir, ob Got wil, kein hern vom Hessenstein mer zeugen. Ich scheme mich vor mein eigen kindern, das mir mein herz nimmer fro wirt.*⁹⁰ In seinem Antwortschreiben ebenfalls vom April 1558 zeigte sich Philipp allerdings – wie übrigens in den allermeisten Fällen – kaum beeindruckt von ihren Vorwürfen. Im Gegenteil – er argumentierte nicht immer ruhig, aber bestimmt und wies alle Anschuldigungen von sich. Die Gleichstellung der gemeinsamen Söhne kam für ihn nie in Frage, lediglich über deren Versorgung wurde verhandelt. Der Landgraf betonte: *Ich habe weder deiner mutter noch dir nit zugesagt, wirdests auch in keinem briefe finden, das ich die sohne von dir geboren landtgrafen zu hessen nennen, noch mit dissen sohnen von frauen Cristinen geboren gleich halten ader sie mit inen theilen lassen, wie das alle schrieften und hendel, die noch vorhanden, clar ußweisen.*⁹¹

Die dynastische Zusatzlast – durch Margarethe und ihre Söhne – verstärkte das Spannungsverhältnis zwischen moderner Idee und familiärer Fürsorge, sie verkomplizierte einen Prozess, löste ihn aber nicht aus; er war längst in Gang gesetzt.

* * *

Konstant versuchte Philipp zeit seiner Regierungstätigkeit eine geeignete Lösung für die Regelung der Erbfolge zu finden. Die hessische Landesteilung muss als Ergebnis und im Kontext dieser Entwicklung gesehen werden. Eine Einheit der Landgrafschaft blieb für Philipp dabei immer Ziel- und Orientierungspunkt. Diese Einheit musste jedoch zugleich die Wahrung der dynastischen Ansprüche garantieren und weder für den *stam* noch für das *furstenthumb* einen Schaden entstehen lassen. Dieses Ringen um

88 Ebd., S. 147.

89 DEMANDT: Erbfolge (wie Anm. 2), S. 156–171, hat dies ausführlich dargestellt. Siehe dazu auch einige Auszüge aus dem Briefwechsel, die er liefert, ebd., S. 175–190.

90 Abdruck ebd., S. 175.

91 Abdruck ebd., S. 177.

ein geeignetes Handlungsmodell zeichnet sich in seinen Testamenten ab – und zwar von Anbeginn an.

Schon 1539 – nach der Geburt des zweiten Sohnes und vor der Eheschließung mit Margarethe – hält der Teilungsgedanke in seine testamentarischen Verfügungen Einzug. Er entschied sich erstmals für eine Form der Erbteilung, die er in der Folgezeit nach und nach ausbaute und den jeweils neuen Gegebenheiten anpasste. Nach der Geburt des dritten Sohnes konnte er diesen noch durch eine Teilhabe an Katzenelnbogen angemessen abfinden, um nicht in die Einheit der hessischen Stammlande einzugreifen. Bei vier legitimen Söhnen musste das Modell Katzenelnbogen jedoch scheitern, gerieten hiermit doch die Rechte des Stammes gegenüber denen des Landes ins Hintertreffen. Letztendlich sollte ihm dabei die Teilung des gesamten Territoriums in vier existenzfähige Einzelterritorien bei gleichzeitiger Wahrung der politischen, institutionellen, wirtschaftlichen und militärischen Einheit geeigneter erscheinen als die alleinige Herrschaft des ältesten Sohnes bei gleichzeitiger Zerstückelung des Landes durch eine jeweils angemessene Abfindung seiner legitimen Söhne.

Die Doppelhehe hatte hierauf nur einen sehr vermittelten Einfluss. Diesbezüglich ist keine plötzliche Wende oder gar ein Schwanken als Anzeichen körperlicher und geistiger Schwäche in Philipps Umgang mit den Erbfolgeregelungen zu erkennen, sondern hier wird wiederum ein konstantes, aktives und durchaus nicht unkluges Ringen um eine geeignete Lösung für Familie und Herrschaft fassbar.

In dieser Art von ‚Spagat‘ befand sich Philipp, und er war damit in seiner Zeit nicht allein. Verortet man die Entscheidung zur Teilung des Landes Hessen in ihrem zeitlichen Kontext, so erscheint die testamentarische Verfügung des Jahres 1562 nicht einmal sonderlich ‚eigenwillig‘. Post festum konnte man sich sicherlich kaum mit ihr zufrieden geben, sah man doch die Konsequenzen, die sich hieraus für Hessen ergeben hatten.⁹² Die „politische Kurzsichtigkeit“ Philipps, der „Negativbeispiele anderer Fürstentümer“ missachtet und „Hessen in die Bedeutungslosigkeit früherer Tage herabsinken“ lassen habe, schien spezielle Ursachen haben zu müssen.⁹³

Tatsächlich war die Teilung von Land und Herrschaft unter den männlichen Erben eines Fürsten aber keine Besonderheit. Im deutschen Hochadel des späten Mittelalters finden wir das Ringen um Erbe und Nachfolge deutlich ausgeprägt.⁹⁴ Der regierende Vater sah sich im Hinblick auf seinen Nachlass stets in einem Zielkonflikt, der auf einer doppelten Verpflichtung basierte: für den Erhalt von ‚Stamm und Namen‘, also den Bestand des Geschlechts (etwa durch die Gründung von Seitenlinien), sowie für Macht und Ansehen, die sich in erster Linie auf die jeweiligen Territorien gründeten.⁹⁵ Dabei lässt sich zu keiner Zeit eine gängige Verfahrensweise erkennen, vielmehr entschied man sich in jeder Generation neu für ein angemessenes Handlungsmodell. Teilungen führte man in

92 Sehr deutlich formuliert dies etwa PRESS: Landesteilung (wie Anm. 5), S. 267: „Die hessische Landesgeschichtsschreibung hat bis heute das Verhängnis der Teilungspolitik Philipps bedauert; in der Tat wurde damit die Einheit des Landes auf Jahrhunderte vertan.“

93 WOITE: Testamente (wie Anm. 20), S. 54.

94 Karl-Heinz SPIESS: Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters 13. bis Anfang des 16. Jahrhunderts (VSWG Beiheft 111), Stuttgart 1993, Übersicht S. 296 f.

95 SPIESS: Familie (wie Anm. 94), S. 272, 282 f.

diesem Rahmen jedoch nicht alleine aufgrund eines ‚dynastischen Egoismus‘ durch, sie dienten vielmehr häufig ganz konkret der Bestandssicherung durch gezielte Liniengründungen oder sollten einem Streit um das Erbe vorbeugen. Eine Primogenitur hatte dagegen nicht selten zum Erlöschen eines Geschlechts geführt.⁹⁶ Was sich für die kleineren Graf- und Herrschaften des Spätmittelalters mit einer geringen territorialen Basis erklären ließe, lässt sich mehr oder weniger parallel auch in den spätmittelalterlichen Fürstentümern beobachten. Ein stetes Schwanken zwischen Nutzungs-, Versorgungs- und Souveränitätsteilungen auf der Grundlage ähnlicher Argumente zeigt sich hier ebenfalls.⁹⁷ Das spätmittelalterliche privatrechtliche Denken gegenüber Territorium und Herrschaft hat sich bis ins 16. Jahrhundert fortgesetzt, wenn sich auch hier erste Ansätze in Richtung auf ein moderneres Staatsdenken zeigen mögen. In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts finden sich in den deutschen Territorien zahlreiche Beispiele für Teilungen oder missglückte Primogenituren.⁹⁸ In Österreich, Brandenburg, der Pfalz, Braunschweig, Württemberg und Sachsen-Weimar war man nach einmaliger Einführung der Primogenitur zur Teilung wieder zurückgekehrt.⁹⁹ Nach wie vor waren Teilungen eine Möglichkeit, die Söhne gleichberechtigt zu behandeln, die Dynastie sowie den Frieden der einzelnen Mitglieder untereinander zu erhalten und damit dem familiären wie dem politischen Anspruch gerecht zu werden.¹⁰⁰ Bezeichnend hierfür ist – als ein Beispiel –, dass Heinrich der Jüngere von Wolfenbüttel in dem von ihm 1532 aufgesetzten Primogeniturvertrag ausführlich begründen musste, warum er sich ‚gegen eine Teilung‘ entschieden hatte.¹⁰¹ Noch Mitte des 17. Jahrhunderts hatte sich der Primogeniturgedanke offenbar nicht völlig durchgesetzt, wenn etwa Ernst von Hessen-Rheinfels-Rothenburg 1653 in Regensburg

96 Ebd., S. 273-276.

97 Reinhard HÄRTEL: Über Landesteilungen in den deutschen Territorien des Spätmittelalters, in: Festschrift Friedrich Hausmann, hg. von Herwig EBNER, Graz 1977, S. 179-205. – 1442 etwa wurde im Nürtinger Vertrag die Teilung der Grafschaft Württemberg festgelegt, obwohl sie das Ansehen eines Fürstentums erlangt hatte und zur bestimmenden Ordnungsmacht in Südwestdeutschland geworden war. Vgl. Hans-Martin MAURER: Von der Landesteilung zur Wiedervereinigung. Der Münsinger Vertrag als ein Markstein der württembergischen Geschichte, in: Zs. für württembergische LG 43, 1984, S. 89-132, hier S. 89 f. Bemerkenswert ist, dass die Ehefrau des Grafen Ulrich in der Forschung lange Zeit als Verursacherin der Teilung galt, was unterdessen glaubwürdig widerlegt wurde. – In der Markgrafschaft Baden wurde 1453 eine Dreiteilung testamentarisch verfügt, und im Herzogtum Bayern lassen sich ebenfalls verschiedene Teilungen finden. Vgl. MAURER: Münsinger Vertrag (ebd.), S. 91. – Sogar in der Pfalz, für die als Kurfürstentum seit der Goldenen Bulle 1356 die Unteilbarkeit galt, nahm man nur ein halbes Jahrhundert später eine Vierteilung des Landes vor. Vgl. Karl-Heinz SPIESS: Erbteilung, dynastische Raison und transpersonale Herrschaftsvorstellung. Die Pfalzgrafen bei Rhein und die Pfalz im späten Mittelalter, in: Die Pfalz. Probleme einer Begriffsgeschichte vom Kaiserpalast auf dem Palatin bis zum heutigen Regierungsbezirk. Referate und Aussprachen der Arbeitstagung vom 4.-6. Oktober 1988 in St. Martin/Pfalz, hg. von Franz STAAB, Speyer 1990, S. 159-181, bes. S. 179 f.

98 Paula Sutter FICHTNER: Protestantism and Primogeniture in Early Modern Germany, New Haven/London 1989, S. 15.

99 NOACK: Landgraf Georg I. (wie Anm. 14), S. 28.

100 FICHTNER: Primogeniture (wie Anm. 98), S. 10-14, 16 f.

101 Rainer TÄUBRICH: Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel (1489-1568). Leben und Politik bis zum Primogeniturvertrag von 1535 (Quellen und Forschungen zur Braunschweigischen Geschichte 29), Braunschweig 1991, S. 187 f.

vorschlug, die Primogenitur zu einer Pflicht für alle Fürsten zu machen, zugleich aber einräumte, dass diejenigen, die sich dafür aussprechen würden, wohl erwarten könnten, von ihren Gegnern scharf attackiert zu werden.¹⁰²

Die Testamente der fürstlichen Territorialherren des 16. und 17. Jahrhunderts spiegeln die Entwicklung von einem privatrechtlichen hin zu einem staats- bzw. territorialrechtlichen Denken auch in ihren Formulierungen wieder. Im 16. Jahrhundert ist ihr Duktus generell der von privaten erbrechtlichen Verfügungen. Das Land wird als Privatbesitz angesehen, über den man testamentarisch frei verfügen kann; der Fürst ist hier in erster Linie Vater.¹⁰³ Im 17. Jahrhundert hingegen nimmt die Distanz zum Territorium selbst langsam zu; die Testamente werden mehr und mehr zu rein politischen Dokumenten, die Herrschaftsorganisation und -gebiet selbst in den Vordergrund stellen.¹⁰⁴

Die hessische Landesteilung leicht überheblich einem „überkommenen Brauch, Territorien wie Bauernhöfe im Erbgang zu teilen“ zuzuordnen¹⁰⁵, ist unangemessen. Landgraf Philipp war nicht nur beeinflusst durch das privatrechtliche Denken der Zeit und die Beispiele der Erbfolgeregelungen aus der näheren und weiteren Umgebung, die eine Primogenitur nicht unbedingt ratsam erscheinen ließen; auch das Haus Brabant hatte in den Generationen, in denen mehrere männliche Erben vorhanden waren, Teilungen durchgeführt. Heinrich I. hatte seinen Söhnen Johann und Otto Nieder- und Oberhessen zugewiesen, Ludwig I. hatte Nieder- und Oberhessen unter den Vettern Wilhelm I., Wilhelm II., Wilhelm III. ebenfalls geteilt.¹⁰⁶ Es war mehr oder weniger ‚biologischen Zufällen‘ zu verdanken gewesen, dass die hessischen Teilherrschaften unter Philipp als dem einzigen verbliebenen Stammhalter schließlich wieder vereinigt worden waren.

Ein retrospektives Bedauern über die traditionell-feudale Denkweise Philipps des Großmütigen sollte nicht determinierend für die Bewertung der landgräflichen Sukzessionsordnung bleiben; der Landgraf zeigte vielmehr durchaus erste Ansätze eines modern-staatlichen Denkens, was zu seiner Zeit lange nicht die Regel war. Sein Erbfolgeentwurf blieb immerhin beinahe 50 Jahre insofern erfolgreich, dass während des gesamten 16. Jahrhunderts der Gedanke eines hessischen Gesamtstaates in den Einzelteilen lebendig blieb.

Die hessische Landesteilung ist nicht das Resultat einer menschlichen Verirrung, sondern sie ist vor allem das Ergebnis der Politik ihrer Zeit – und in diesem Sinne nicht einmal ein Rückschritt.

* * *

102 FICHTNER: Primogeniture (wie Anm. 98), S. 15.

103 Die politischen Testamente der Hohenzollern (Veröffentlichungen aus den Archiven Preussischer Kulturbesitz 20), bearb. von Richard DIETRICH, Köln/Wien 1986, S. 15-20. Siehe auch Jürgen ENGELFRIED: Der deutsche Fürstenstand des 16. und 17. Jahrhunderts im Spiegel seiner Testamente, Diss. (maschr.) Tübingen 1961.

104 Vgl. etwa Politische Testamente und andere Quellen zum Fürstenethos der Frühen Neuzeit (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte der Frühen Neuzeit, Freiherr vom Stein – Gedächtnisausgabe 18), hg. von Heinz DUCHARDT, Darmstadt 1987, S. 7-14, sowie besonders die dort abgedruckten hessischen Testamente des 17. Jahrhunderts, S. 19-115.

105 HEINEMEYER: Zeitalter (wie Anm. 16), S. 224.

106 PHILIPPI: Haus Hessen (wie Anm. 20), S. 68.

Die hessische Landesgeschichtsschreibung zeichnete das Bild Philipps des Großmütigen stets in einem recht einheitlichen Schwarz und Weiß. Der strahlende Fürst der ersten Jahre wurde ihr im Alter zu einem psychisch und physisch labilen Vater und Ehemann, der mehr als einmal fehlerhaft agierte. Obwohl diese allzu schematischen Applikationen in den letzten Jahren aufgeweicht und durch einige wichtige neue Erkenntnisse relativiert wurden, wirken sie in ihren Grundzügen doch bis heute nach. Beispielhaft manifestiert sich dies im Urteil der Forschung über die hessische Landesteilung und ihre Ursachen. Wie die weitere Sichtung und Auswertung des zum Teil noch in den Archiven schlummernden Materials dazu beitragen könnte, das tatsächliche Farbspektrum des hessischen Landesfürsten zu erfassen, konnte hier exemplarisch gezeigt werden. Verlassen wir sie doch in Zukunft, den alternden, schwächlichen Vater der Spätzeit und das Trauma ‚Landesteilung‘, und wagen wieder den Blick in die Dokumente, die uns geblieben sind, befreit von Betroffenheit und lange vorgeprägten Urteilen!¹⁰⁷ Der Landgraf wartet im Spagat.

107 Die Testamente Philipps des Großmütigen etwa sind in vielfältiger Hinsicht aussagekräftig, bieten beispielsweise Einblicke in die frühneuzeitliche Sozial-, Wirtschafts- und Religionsgeschichte. Man wird ihnen nicht gerecht, solange man sie stets auf ihre Aussagekraft hinsichtlich der Erbfolgeregelung reduziert. Die Zweitehe, die landgräfliche Familienstruktur und die politische Situation der Landgrafschaft seit den 1550er Jahren warten ebenfalls dringend auf ihre Erforschung.